



## **SCHULGELDORDNUNG FÜR DIE EMIL-PETRI-SCHULE DES MARIENSTIFTS ARNSTADT**

**vom 21.06.2011  
in der Fassung vom 01.06.2018**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Emil-Petri-Schule des Marienstift Arnstadt.

### **§ 2 - Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der Emil-Petri-Schule wird zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten ein monatliches Schulgeld erhoben.
2. Der Träger der Emil-Petri-Schule darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Schulgeldordnung die dafür notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Der Träger sichert die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und des EKD-Datenschutzgesetzes zu.
3. Die Aufnahme und Betreuung der Schüler wird durch den Schulvertrag geregelt, ebenso die Erhebung von Verpflegungskosten.

### **§ 3 - Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Emil-Petri-Schule aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des monatlichen Schulgeldes gemäß Schulvertrag verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.

### **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Emil-Petri-Schule entsteht die Beitragsschuld.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.
3. Für Absolventen besteht Schulgeldpflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Schulabschluss der Regelschule, bzw. des Gymnasiums erreicht wurde.
4. Das Schulgeld (die Beitragsschuld) ist im laufenden Monat, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Empfänger des Schulgelds ist der Schulträger.
5. Die Schulgeldzahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftinzugsverfahren. Der Einzug erfolgt zum 15. eines jeden Monats. Sofern vom

Lastschriftinzugsverfahren auf Wunsch der Schulgeldpflichtigen nicht Gebrauch gemacht wird, muss das Schulgeld ebenfalls zum 15. eines Kalendermonats auf dem Konto des Schulträgers eingehen.

6. Das Schulgeld ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus anderen vom Träger benannten Gründen geschlossen bleibt.
7. Wird das Schulgeld über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Besuch des Kindes an der Emil-Petri-Schule untersagt werden.

## **§ 5 - Höhe des Schulgeldes**

1. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende mit Kind/ern, Ehepaare mit Kind/ern oder unverheiratete Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft entsprechend § 122 BSHG leben mit Kind/ern.
2. Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Schulgeldtabelle, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Der Träger gibt den Schulgeldpflichtigen die Höhe des Schulgeldes nach Regelung dieser Ordnung bekannt.
3. Die Emil-Petri-Schule beinhaltet im Altkreis Arnstadt als einziges Schulzentrum eine Förderschule. Eine ähnliche staatliche Schule besteht nicht. Daher ist für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Wahlmöglichkeit stark eingeschränkt. Aus diesem Grund wird für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Schulgeld erhoben.

## **§ 6 - Schulgeldermäßigung , Schulgeldbefreiung**

1. Schulgeldpflichtige, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.  
Dazu ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Familiennettoeinkommen einschließlich der gesetzlichen Leistungen notwendig. Gewerbetreibende und Freiberufler haben eine aktuelle, vom Steuerfachbüro oder Finanzamt bestätigte Nettoeinkommensbescheinigung, vorzulegen.  
Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
2. Der Antrag auf Schulgeldermäßigung oder Schulgeldbefreiung ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Träger zu richten.
3. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig sind und trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden.
4. Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen wie Bafög, Erziehungsgeld oder Ausbildungsvergütung werden zum Einkommen der Familie gezählt.
5. Unterhaltsleistungen (Zahlungsverpflichtungen, Zahlungseingänge) sind bei der Berechnung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.
6. Schulgeldpflichtige, die eine Schulgeldermäßigung oder Schulgeldbefreiung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Einkommensänderungen unverzüglich schriftlich dem Träger mitzuteilen, damit ggf. das Schulgeld angepasst werden kann. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zu einer nachträglichen Erhebung des Schulgeldes sowie Schadenersatzansprüchen des Trägers führen und unter Umständen den Straftatbestand des Betruges oder des versuchten Betruges erfüllen.

7. Die Höhe des Familieneinkommens ist dem Träger einmal jährlich bis zum 30. Juni unaufgefordert vorzulegen.
8. Der Träger gibt den Schulgeldpflichtigen die Höhe des Schulgeldes nach Regelung dieser Ordnung bekannt.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Schuljahr 2018/2019.